

---

**Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Kierspe  
(Sportförderrichtlinien) in der Fassung vom 09.02.2021**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinien finden auf die Amateurabteilungen der Kiersper Turn- und Sportvereine mit Ausnahme der Betriebssportgruppen, Freizeit- und Breitensportgruppen Anwendung, wenn sie

- a) ihren Vereinssitz in Kierspe haben,
- b) in das Vereinsregister eingetragen sind,
- c) seit mindestens einem Jahr Mitglied im Stadtsportverband Kierspe sind,
- d) ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen durch den zuständigen Fachverband sind,
- e) Mitgliedsbeiträge in der Höhe erheben, wie sie vom Landessportbund bei Inanspruchnahme der Vereinshilfe gefordert werden
- f) der Gesamtbevölkerung offen stehen und Schüler- und Jugendgruppen unterhalten.

**§ 2 Förderungszweck**

Die Stadt Kierspe fördert in Anerkennung der erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung den Sport im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

**§ 3 Sportpauschale**

- 1) Die Stadt Kierspe erhält pauschale Landeszuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufgaben im Sportbereich (Sportpauschale). Die Sportpauschale ist entsprechend der landesrechtlichen Regelung zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs im Sportbereich einzusetzen, insbesondere für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Wiederaufbauten, Modernisierungen, Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten.
- 2) Über die Weiterleitung der Mittel der Sportpauschale an Vereine entscheidet der Ausschuss für Sport und Jugend auf Antrag des jeweiligen Vereins, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Regelungen der nachstehenden Vorschriften sind anzuwenden.

**§ 4 Antragsverfahren**

- 1) Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind rechtzeitig vor Durchführung der beantragten Maßnahmen an die Stadt Kierspe zu richten. Die Anträge sind von einem nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied und – soweit vorhanden – dem zuständigen Abteilungsleiter zu unterschreiben. Der Antrag muss genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung enthalten.
- 2) Von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzugeben.

- 3) Folgender Termin ist bei jeder Antragstellung zu beachten: bis 01.03. jeden Jahres.

### **§ 5 Bewilligung**

- 1) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Zuschussempfänger für das Jahr der Zuschussgewährung vom zuständigen Finanzamt nach dem Körperschaftssteuergesetz als steuerfrei behandelt worden ist. Der Nachweis ist durch den für das Zuschussjahr maßgebenden Körperschaftssteuer-freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts zu erbringen. Wird durch das Finanzamt nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung für Veranlagungszeiträume, für die bereits die Gemeinnützigkeit bejahende Körperschaftssteuerfreistellungsbescheide vorgelegen haben, nicht gegeben ist, so ist dies unter Vorlage des die Gemeinnützigkeit verneinenden berechtigten Körperschaftssteuerbescheides unverzüglich mitzuteilen.  
Bei der Bewilligung des Zuschusses wird vorausgesetzt, dass die beantragte Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt bzw. beauftragt wird. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen bis zum 15.11. des Haushaltsjahres von den Vereinen vorzulegen. Hierauf wird in dem Bewilligungsbescheid hingewiesen und eine Fristverlängerung kann nicht gewährt werden.
- 2) Der Zuschuss wird erst in der Zeit vom 16. bis zum 30.11. des Haushaltsjahres ausgezahlt, wenn die Unterlagen der Vereine vorliegen.

### **§ 6 Verwendungsnachweis**

- 1) Die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses ist durch quitierte Belege nachzuweisen. Dies hat regelmäßig bis zum 30. März des folgenden Jahres zu geschehen.
- 2) Ein Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
- a) unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder Nachweisung gemacht werden,
  - b) der angegebene Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
  - c) die Maßnahme nicht in der beantragten Höhe umgesetzt wurde,
  - d) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

### **§ 7 Städtische Sportanlagen**

Die städtischen Sportanlagen, wie Sportplätze, Turn- und Sporthallen und sonstige Einrichtungen für sportliche Nutzung, werden im Rahmen der jeweils geltenden Benutzungs- und Entgeltbestimmungen für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

### **§ 8 Vereinseigene Sportanlagen**

Die Stadt Kierspe kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Zuschuss zum Neubau, Umbau, Erweiterung und zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen gewähren. Dem Antrag sind die Planungs- und Finanzierungsunterlagen beizufügen. Gefördert werden

nur vereinseigene Anlagen im Stadtgebiet Kierspe, die wettkampfgerecht sind, keine Clubhäuser und dergleichen.

### **§ 9 Übungsleiterzuschüsse**

Entsprechend den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen können den Vereinen für anerkannte Übungsleiter bis zu 40 % des Betrages gewährt werden, der sich aus dem Bewilligungsbescheid des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ergibt. Der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes ist dem Stadtsportverband vorzulegen, der die Auszahlung an die Vereine entsprechend vornimmt.

### **§ 10 Sonderzuschüsse**

- 1) Die Stadt kann für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen, die von allgemeiner Bedeutung sind und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinie fallen, Sonderzuschüsse gewähren.
- 2) Über die Gewährung von Sonderzuschüssen beschließt der Ausschuss für Sport und Jugend.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Richtlinien tritt am 10.02.2021 in Kraft.

**Aktuelle Richtlinien vom 09.02.2021, in Kraft ab 10.02.2021**